



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kleve · Nassauerallee 15-23 · 47533 Kleve

An den
Landrat des Kreises Kleve
Herrn Christoph Gerwers

im Hause

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Kreistag Kleve**

Geschäftsstelle
Nassauerallee 15-23
Kreishaus, Zimmer E158
47533 Kleve

Tel.: 02821 85156
info@gruene-im-kreistag-kleve.de

Kleve, 03. November 2023

Anfrage zum Jugendhilfeausschuss am 22.11.2023: Stand der Umsetzung des Landeskinderschutz- gesetzes

Sehr geehrter Herr Gerwers,

der vom Kabinett am 11. Januar 2022 beschlossene Gesetzentwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKISchG NRW) ist am 01.05.2022 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetzentwurf greift die Landesregierung zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung bundesweit bekannt gewordener Fälle - insbesondere von sexualisierter Gewalt - auf und formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Das Gesetz soll in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Das LKiSchG NRW stellt fachliche, organisatorische und strukturelle Anforderungen an die kommunalen Jugendämter. Als Fraktion Bündnis/90 DIE GRÜNEN möchten wir gemeinsam mit der Verwaltung die strukturellen Rahmenbedingungen, die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hinreichend sind, voranbringen. Dazu ist es notwendig, die Bedarfe und Ziele auf administrativer, personeller und fachlicher Ebene zu eruieren und Handlungsnotwendigkeiten und Ziele für Jugendamtsverwaltung und Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Anfrage

Die Kreisverwaltung möge über den Stand der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Kreisjugendamt berichten und ggf. einen Zeitplan für noch nicht realisierte Aufgaben darlegen. Hinsichtlich der Umsetzung möge die Beantwortung insbesondere auf standardisierte, also verbindliche und prozesshafte Verfahren abstellen.

Aufgrund der Vielzahl der im Gesetz genannten Aufgaben der kommunalen Jugendämter wird insbesondere um Konkretisierung bei den folgenden Paragraphen gebeten:

1. **§ 5 Abs. 1 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
Mit Inkrafttreten des LKiSchG NRW sind von den kommunalen Jugendämtern bundesweit erstmals konkrete fachliche Mindeststandards für die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) zu beachten, die sich nach den Empfehlungen der Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen richten. [1]
Welche Standards und Verfahren sind für die Kreisverwaltung Kleve vorgesehen und zu welchem Zeitpunkt werden oder wurden sie umgesetzt?

2. **§ 9 Netzwerke Kinderschutz**
Das LKiSchG NRW verpflichtet die kommunalen Jugendämter, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Koordinierungsstelle zum Kinderschutz einzurichten und ein interdisziplinäres Netzwerk zum Kinderschutz im Zuständigkeitsbereich aufzubauen. An dem Netzwerk sollen sämtliche in den Kinderschutz involvierte Stellen im Jugendamtsbezirk teilnehmen.
Ist eine Koordinierungsstelle eingerichtet und wie ist der Sachstand bei der Bildung des Netzwerks?

3. **§ 10 Abs. 3 Pflegekinderhilfe**
Im Bereich der Pflegekinderhilfe sind die kommunalen Jugendämter verpflichtet, die Sicherung der Rechte und Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen mittels eines Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten. Dazu sollen sie sich künftig an den spätestens alle fünf Jahre weiterzuentwickelnden Empfehlungen der Landesjugendämter zur Sicherung der Rechte der Pflegekinder orientieren. Zudem müssen die örtlichen Jugendämter gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII ein auf das jeweilige Pflegeverhältnis abgestimmtes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zu dessen/ ihrem Schutz vor Gewalt vorhalten.
Liegt ein Pflegekinder-Kinderschutzkonzept vor und, falls nicht, welchen Sachstand hat die Erarbeitung?

4. **§ 11 Abs. 4 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**
Das LKiSchG NRW sieht weiterhin vor, dass Kindertagespflegepersonen in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern gewährleisten sollen. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 SGB VIII sicherzustellen.
Wurde bereits eine Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen erstellt und, falls nicht, welchen Sachstand hat die Erarbeitung?

Wir bitten um Beantwortung der Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 22. November 2023 und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

[1]

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AM' with a small '1/2' or similar mark to the right.

Andreas Mayer

Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kleve